

Haus- und Grundeigentümerverschein Schwäbisch Hall e.V.

Satzung

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Haus- und Grundeigentümerverschein Schwäbisch Hall, eingetragener Verein, im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.

Er ist seit 16. Mai 1934 im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall eingetragen und Mitglied des Landesverbandes Württ. Haus- und Grundeigentümer e.V. in Stuttgart.

§ 2 – Aufgaben des Vereins

Der Verein fördert unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinsame Wahrung der wirtschaftlichen Belange der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und den örtlichen Zusammenschluss derselben in Schwäbisch Hall und Umgebung.

Dem Verein obliegt es insbesondere, seine Mitglieder zu beraten und zu betreuen. Für diese Aufgaben unterhält der Verein entsprechende Einrichtungen.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, der Eigentum, Miteigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem Grundstück zusteht.

Dasselbe gilt, wenn diese Voraussetzung vom Ehegatten oder einem Verwandten in gerader Linie oder von einem Gesellschafter, dessen Ehegatte oder Verwandten in gerader Linie erfüllt werden.

Mitglied des Vereins kann außerdem werden, wer mit der Verwaltung eines Grundstücks oder von Wohnungs- bzw. Teileigentum oder mit der Wahrnehmung eines sonstigen dinglichen Rechtes beauftragt ist oder sich für die Aufgaben des Vereins einzusetzen bereit ist.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben werden.

§ 5 – Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um Haus- und Grundeigentum verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung der Mitgliedschaft:
die Kündigung muss spätestens bis 30. September eines Jahres beim Verein eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet zum 31. Dezember dieses Jahres.

Bei Vorlage besonderer Gründe kann der Vorstand das Mitglied von der Einhaltung der Kündigungsfrist befreien.

- b) durch den Tod natürlicher Personen:
die Mitgliedschaft kann von dem oder einem der Erben fortgesetzt werden.
- c) bei juristischen Personen mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Von der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Gründe und Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, anzugeben. Die Entscheidung ist dem Auszuschließenden an dessen letzte bekannte Adresse durch den Vorstand mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Absendung der Mitteilung die Berufung an den Ausschuss zu. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar. Der Ausschluss wird wirksam mit der Entscheidung des Ausschusses, die dem Mitglied an dessen letzte bekannte Adresse mitgeteilt wird.

§ 7

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragspflicht bis zum Jahresschluss, werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 8 – Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen, zu fördern und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern jährliche Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im voraus zu entrichten.

§ 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
3. der Ausschuss

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Belange und grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundeigentums, des Vereins und seiner Tätigkeit.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt; sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch Bekanntgabe in der Verbandszeitschrift oder im Haller Tagblatt und der Rundschau Gaildorf bzw. deren Rechtsnachfolgern.
3. Teilnahmeberechtigt an der Versammlung ist jedes Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung oder Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

§ 11 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie des Vereinsausschusses
- b) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts
- c) Erteilung der Entlastung für den Vorstand und Ausschuss
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Benennung von Kassenprüfern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

§ 12 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende des Vereins oder der Vorstand kann nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungsfrist kann in diesem Fall auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 13 – Berücksichtigung von Anträgen

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich einzureichen und ausreichend zu begründen. Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung zwar besprochen, aber nicht zur Beschlussfassung gebracht werden.

§ 14 – Abstimmung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt. Fällt bei einer Wahl nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einen Bewerber, so findet im nächsten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Bewerbern, die die höchste Stimmenzahl bisher errungen haben, statt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen beiden Bewerbern das Los.
3. Zur Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 - Protokollierung

Der Verlauf, Anträge und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift festzuhalten, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 16 – Vorstand des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes die Aufgabenverantwortung festlegen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt bis zum Zeitpunkt einer von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl.

Dem Vereinsvorsitzenden obliegt die gesamte Leitung des Vereins. Er kann im Einvernehmen mit dem Ausschuss zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

Der Vorstand des Vereins entscheidet durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 17 – Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Der Ausschuss ist vom Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören.

Der Ausschuss besteht aus mindestens 4, höchstens 10 Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Eine Neuwahl ist zulässig, und zwar bis zum Ende der laufenden vierjährigen Wahlperiode. Bei der ersten Wahl wird die Hälfte der Mitglieder auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand entscheidet, wie viele Sitze im Vereinsausschuss im Rahmen der von der Satzung bestimmten Grenzen besetzt werden.

Der Ausschuss entscheidet durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vereinsvorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Jedes zweite Jahr scheidet die Hälfte der Ausschussmitglieder turnusgemäß aus. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 18 – Gemeinsame Vorschriften für alle Organe des Vereins

Anträge an den Vorstand oder den Ausschuss, der Verlauf von Vorstands- und Ausschusssitzungen und getroffene Entscheidungen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die jeweils vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Schriftführer wird vom Vorstand und Ausschuss gemeinsam gewählt.

§ 19 – Veröffentlichungen des Vereins

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Verbandszeitschrift oder in der Kombination Haller Tagblatt/ Rundschau Gaildorf bzw. deren jeweiligen Rechtsnachfolgern.

§ 20 - Satzungsänderung

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 15% der Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 21 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden, des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Aufhebungsbeschluss erfordert die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen und zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren zu bestellen.

Schwäbisch Hall, April 1977/ 28.05.2009/ 20.06.2013